

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur
2. Auflage 2016

Auch im zweiten Examen stellt das materielle Zivilrecht die größte und anspruchsvollste Problematik dar. Viele Klausuren im zweiten Examen sind so aufgebaut, dass eben die Hauptprobleme im materiellen Zivilrecht liegen, während die zivilprozessualen Probleme in der Zulässigkeit der Klage recht überschaubar sind. Hinzu kommt, dass viele zivilprozessuale Probleme nur erkannt werden können, wenn der Klausurbearbeiter im materiellen Recht fit ist. Hier liegt das Problem: Zum einen haben Examenskandidaten im zweiten Examen bereits eine Menge ihres materiellen Wissens aus dem ersten Examen wieder vergessen und auch partiell den Anschluss verpasst, was Gesetzesänderungen, Meinungsstreitigkeiten anbelangt. Zwar steht in der Klausur der Palandt zur Verfügung, jedoch darf dies nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem ersten Examen verlässt. Denn zum einen bringt es Nichts, ohne hinreichendes Systemverständnis im Palandt zu blättern. Zum anderen verschieben sich hier im zweiten Examen die Problemschwerpunkte.

Dieses Buch enthält die Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrelevanten besonderen Rechtsgebiete. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht, was bei der Größe dieses Rechtsgebietes auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Buch als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im zweiten Examen gedacht. Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie immer wieder Systemübersichten sowie klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie. Hier haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkursen sowie aus dem Klausurenfernlehrgang und die Auswertung unzähliger Originalexamensklausuren eingebracht.

Damit Sie sich nicht in Detailproblemen verzetteln und weil man sich nicht jedes Einzelproblem merken kann, finden Sie immer wieder Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem im Examen zugelassenen Kommentar, dem Palandt. Richtig und zielorientiert eingesetzt, ist der Blick in den Palandt in der Klausur dann nicht nur hilfreich, sondern liefert auch gleichzeitig Argumentationsvorlagen, welche aber eben nur verarbeitet werden können, wenn man in der Materie den Durchblick hat.

Rechtsprechung und Literatur sind bis November 2015 berücksichtigt.

NS

2016

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Müller

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

2. Auflage 2016

ISBN: 978-3-86752-450-6



9 783867 524506

€ 19,90

Alpmann Schmidt



MATERIELLES ZIVILRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2016

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Müller, Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur, Rn.

Müller, Frank

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

2. Auflage 2016

ISBN: 978-3-86752-450-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Vorwort

Auch im 2. Examen stellt das materielle Zivilrecht das größte und anspruchsvollste Rechtsgebiet dar. Anders als im 1. Examen rückt naturgemäß die Dogmatik in den Hintergrund und Meinungsstreitigkeiten aus der Literatur verlieren weitgehend ihre Bedeutung, da sich die Klausurlösung an der Rechtsprechung orientieren sollte. Dies sowie der Umstand, dass in der Klausur der Palandt zur Verfügung steht, darf jedoch nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem 1. Examen verlässt. Denn zum einen verschieben sich hier im 2. Examen die Problem-schwerpunkte. Zum anderen bringt es nichts, wild im Palandt zu blättern, ohne hinreichendes Systemverständnis. Zudem ist der Einstieg ins materielle Zivilrecht je nach Klausurart (gerichtliche Entscheidung, Anwaltsklausur, vollstreckungsrecht-liche Klausur) sehr unterschiedlich.

Die folgende Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrele-vanten besonderen Rechtsgebiete erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – was bei der Größe dieses Rechtsgebiets auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Skript als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im 2. Examen ge-dacht. Hierfür haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkur-sen, aus dem Klausurenfernlehrgang für das 2. Examen einfließen lassen sowie die Auswertung unzähliger Original Examensklausuren aus den einzelnen Bundeslän-dern.

Der Verfasser ist erfahrener Dozent in den Assessorkursen von Alpmann Schmidt und hat auch seine praktische Erfahrung als Anwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Zivil-recht einfließen lassen. Unschätzbar ist die Erfahrung, die der Verfasser in zahlreichen Prüfungsanfechtungsverfahren gewonnen hat. Gerade hierdurch können typische Fehlerquellen in der Examensklausur aufgezeigt und Hinweise zur Vermeidung ge-geben werden.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich überwiegend am Anspruchsaufbau. Denn sowohl in der gerichtlichen Klausur als auch in der Anwaltsklausur wird Ansatz der geltend gemachte bzw. abzuwehrende Anspruch sein. Hier werden dann im Systemzusammenhang die für das 2. Examen relevanten Probleme aus dem BGB AT, dem Schuldrecht AT und Schuldrecht BT dargestellt. Gerade bei der Sortierung der einschlägigen Anspruchsgrundlagen ist die Prüfungsreihenfolge sowie der General-aufbau zivilrechtlicher Ansprüche wichtig, welches wir im 1. Teil darstellen. Im 2. bis 4. Teil folgen die vertraglichen Ansprüche. Im 5. Teil folgen die deliktischen Ansprü-che. Im 6. Teil stellen wir bereicherungsrechtliche Ansprüche dar. Nachfolgend finden Sie im 7. Teil die besonderen Regressansprüche und im 8. Teil die sachenrechtlichen Ansprüche. Schließlich stellen wir im 9. Teil prägnant die besonderen Rechtsgebiete dar. Arbeitsrecht und AGG haben wir hierbei ganz am Ende dargestellt, da diese Rechtsgebiete nicht in jedem Bundesland examensrelevant sind.

Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie Systemübersichten und **klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie**. Es finden sich auch immer wieder **Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem** im Examen zu-gelassenen Kommentar, dem **Palandt**.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, haben wir bei Zitaten aus dem Gesetz auf den Zusatz „BGB“ verzichtet. Andere Gesetzeszitate weisen hingegen die jewei-lige Abkürzung des Gesetzes auf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur	1
2. Teil: Vertragliche Erfüllungsansprüche (Primärleistung)	3
1. Abschnitt: Entstehen des Anspruchs	3
A. Vertragliche Einigung	3
I. Vertragsschluss durch Schweigen	4
II. Abgabe und Zugang der Willenserklärung, Widerruf	5
III. Einigung über Stellvertreter, §§ 164 ff.	6
1. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters	6
2. Im fremden Namen	6
3. Mit Vertretungsmacht	7
IV. Besondere Schuldverhältnisse mit Drittbeteiligung	10
1. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.	10
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	10
3. Besonderes Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 3	11
V. Ansprüche aus abgetretenem Recht, § 398 S. 2	11
B. Wirksamkeit der Einigung	12
I. Mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.	12
II. Formnichtigkeit, § 125	13
III. Nichtigkeit gemäß §§ 134, 138	15
1. Gesetzliches Verbot, § 134	15
2. Sittenwidrigkeit, § 138	16
IV. Nichtigkeit aufgrund Anfechtung, § 142	17
1. Anwendbarkeit	17
2. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1	17
3. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2	17
4. Anfechtungsgrund: § 123	18
5. Anfechtungsfristen	18
6. Rechtsfolgen der Anfechtung	18
V. Bedingung, § 158	19
1. Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1	19
2. Auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2	19
VI. Einbeziehung von AGB, §§ 305 ff.	20
1. Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4	20
2. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1	20
3. Einbeziehung in den Vertrag	21
4. Inhaltskontrolle bei einbezogenen AGB	21
5. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit nach Inhaltskontrolle	22
2. Abschnitt: Untergang des Anspruchs	23
A. Untergang durch Erfüllung/Surrogate, §§ 362 ff.	23
I. Erfüllung, §§ 362 ff.	23
II. Erfüllungssurrogat Hinterlegung, §§ 372 ff.	25
III. Erfüllungssurrogat Aufrechnung, §§ 387 ff.	25
IV. Erlassvertrag, § 397	27

B. Untergang des Erfüllungsanspruchs durch Leistungsstörungen	27
I. Automatische Untergangsgründe	27
II. Untergang durch rechtsgestaltende Erklärung	28
C. Untergang aufgrund Widerruf, § 355	28
D. Untergang wegen Nebenpflichtverletzungen	31
E. Untergang bei Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3	31
3. Abschnitt: Durchsetzbarkeit des Anspruchs	31
A. Zurückbehaltungsrecht.....	31
B. Einrede der Stundung.....	32
C. Verjährungseinrede, § 214	32
D. Besondere Einreden.....	34
I. Einreden des Bürgen, §§ 768 ff.	34
II. Einwendungsdurchgriff, § 359	34
III. Bereicherungseinrede, § 821	35
IV. Einreden aus Treu und Glauben, § 242	35
3. Teil: Ansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	36
1. Abschnitt: Nichtleistung der Hauptleistung	36
A. Unmöglichkeit der Hauptleistung.....	36
I. Rückgewähransprüche bei Unmöglichkeit der Leistung aus §§ 346 ff.	37
II. Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit	37
III. Ersatz nutzloser Aufwendungen	38
IV. Stellvertretendes Commodum, § 285	38
B. Ausbleiben der möglichen Leistung	39
I. Grundsätzlich nur Verzug des Schuldners, § 286	39
II. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	42
2. Abschnitt: Ansprüche bei Schlechtleistung des Schuldners	44
A. Die geregelten Gewährleistungsrechte	44
I. Vorrang der Nacherfüllung (Abhilfe) bei Schlechtleistung	45
II. Rückgewähr wegen Rücktritt/Kündigung bei Schlechtleistung	49
III. Rückgewähr wegen Minderung bei Schlechtleistung	50
IV. Schadensersatzansprüche bei Schlechtleistung	51
1. Schadensersatz statt der Leistung	51
2. Schadensersatz neben der Leistung bei Schlechtleistung	51
V. Stellvertretendes Commodum, § 285 bei Schlechtleistung?	52
VI. Ausschluss der Gewährleistung	52
1. Gesetzliche Ausschlussgründe	52
2. Vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss	53
VII. Verjährung der Gewährleistungsansprüche	55
VIII. Auswirkungen einer Garantie/zugesicherten Eigenschaft	56
IX. Besonderheiten für den Unternehmerregress	58
B. Ansprüche wegen Schlechtleistung bei sonstigen Verträgen.....	59

3. Abschnitt: Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen des Schuldners	59
A. Schadensersatz neben der Leistung	60
B. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	60
C. Verjährung	60
4. Abschnitt: Pflichtverletzungen gegenüber Dritten	60
5. Abschnitt: Auswirkungen des Gläubigerverzugs	63
4. Teil: Vertragsspezifische Ansprüche bei den Vertragsarten	64
1. Abschnitt: Kaufrecht, §§ 433 ff.	64
A. Anwendungsbereich	64
B. Besondere Arten des Kaufs.....	65
2. Abschnitt: Werkvertrag, §§ 631 ff.	66
A. Anwendungsbereich	66
I. Abgrenzung zum Werklieferungsvertrag, § 651	67
II. Abgrenzung zum Dienstvertrag, §§ 611 ff.	67
III. Abgrenzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675	68
B. Besonderheiten.....	68
I. Mitwirkung des Bestellers, § 642	68
II. Verantwortlichkeit des Bestellers gemäß § 645	68
III. Sicherheiten des Unternehmers, §§ 647 ff.	69
IV. Kündigungsrecht des Bestellers, § 649	70
V. Kostenanschlag, § 632 Abs. 3, § 650	70
VI. Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB	71
3. Abschnitt: Miete, §§ 535 ff.	71
A. Anwendungsbereich	71
B. Besonderheiten.....	72
I. Zur Struktur des Mietrechts	72
II. Entstehen des Mietverhältnisses	72
III. Ansprüche und Rechte des Mieters	73
IV. Ansprüche und Rechte des Vermieters	74
V. Sicherheiten für den Vermieter	75
C. Beendigung des Mietverhältnisses.....	78
4. Abschnitt: Leasing	80
A. Anwendungsbereich	80
B. Besonderheiten.....	81
5. Abschnitt: Reisevertrag, §§ 651 a ff.	84
A. Anwendungsbereich	84
B. Besonderheiten.....	86
6. Abschnitt: Dienstvertrag, §§ 611 ff.	86
A. Anwendungsbereich	86
B. Besonderheiten.....	87

7. Abschnitt: Schenkungsvertrag, §§ 516 ff.	89
A. Anwendungsbereich.....	89
B. Besonderheiten	89
8. Abschnitt: Maklervertrag, §§ 652 ff.	92
A. Anwendungsbereich	92
I. Der Nachweismakler, § 652 Abs. 1 Var. 1	92
II. Der Vermittlungsmakler, § 652 Abs. 1 Var. 2	92
III. Handelsmakler, §§ 93 ff. HGB	92
IV. Darlehensvermittlungsverträge, §§ 655 a ff.	92
V. Vermittlung von Wohnmietverträgen	92
B. Besonderheiten	93
I. Maklerlohn, § 652	93
1. Wirksamer Maklervertrag, § 652	93
2. Nachweis bzw. Vermittlung durch den Makler, § 652 Abs. 1	94
3. Wirksamer Abschluss des Hauptvertrags mit einem Dritten	94
a) Hauptvertrag überhaupt mit einem Dritten zustande gekommen?	94
b) Wirksamer Hauptvertrag?	95
4. Kausalität Maklerleistung–Hauptvertrag	95
5. Kein Ausschlussgrund	96
6. Rechtsfolge	96
II. Ansprüche des Maklerkunden	96
III. Sonderfälle im Maklerrecht	97
1. Kaufvertrag mit Maklerklausel als Vertrag zugunsten Dritter, § 328	97
2. Makleralleinvertag	97
3. Ehevermittlung, Partnerschaftsvermittlung, § 656	97
9. Abschnitt: Darlehensverträge, §§ 488 ff.	98
A. Anwendungsbereich.....	98
B. Besonderheiten	99
I. Wirksamkeit des Darlehensvertrags	99
II. Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs aus § 488 Abs. 1 S. 2	99
III. Widerruf des Darlehensnehmers, §§ 495, 355	100
IV. Durchsetzbarkeit des Rückzahlungsanspruchs	100
C. Kreditierungsformen	101
I. Überziehungsmöglichkeiten, §§ 504, 505	101
II. Entgeltlicher Zahlungsaufschub, § 506 Abs. 1 Var. 1	101
III. Entgeltliche Finanzierungshilfen, § 506 Abs. 1 Var. 2	101
IV. Teilzahlungsgeschäfte, § 507	101
V. Ratenlieferungsverträge, § 510	101
VI. Erweiterung auf Existenzgründer, § 512	102
VII. Unabdingbarkeit, § 511	102
VIII. Fremdfinanziertes, verbundenes Geschäft, § 358	102

10. Abschnitt: Schuldrechtliche Sicherheiten, insbesondere Bürgschaft, §§ 765 ff.	102
A. Anwendungsbereich	102
I. Erfüllungsübernahme, § 329 – Befreiende Schuldübernahme, §§ 414 ff.	103
II. Abstraktes Schuldversprechen/Anerkenntnis, §§ 780, 781	103
III. Schuldbeitritt	103
IV. Bürgschaft, §§ 765 ff.	104
B. Besonderheiten bei der Bürgschaft.....	105
I. Prüfschema	105
1. Bürgschaft entstanden	105
2. Untergang der Bürgschaft	107
3. Durchsetzbarkeit des Bürgschaftsanspruchs	108
4. Sonderfall: Freiwerden gemäß § 776	108
II. Übertragung der Hauptforderung	109
III. Rechtsfolgen der Zahlung	109
C. Besondere Vertragsarten.....	109
I. Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen, §§ 312 ff.	109
1. Wirksamkeitsvoraussetzungen	109
2. Widerrufsrecht i.S.v. § 355 i.V.m. § 312 g	110
II. Vergleichsvertrag, § 779	110
III. Prozessvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	111
D. Factoring	112
E. Zahlungsdienste und elektronisches Geld, §§ 675 c ff.	113
5. Teil: Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht (i.w.S.)	114
1. Abschnitt: Haftungstatbestände	114
A. Ansprüche bei Verkehrsunfall aus StVG.....	114
I. Voraussetzungen aus §§ 7, 18 StVG	114
II. Rechtsfolge	116
B. Weitere Ansprüche bei Verkehrsunfall.....	117
C. Produkthaftungsgesetz	118
D. Schadensersatzhaftung aus §§ 823 ff.	119
I. Haftung aus § 823 Abs. 1	119
1. Rechtsgutverletzung	121
a) Eigentumsverletzung bei weiterfressendem Mangel	121
b) Körper-/Gesundheitsverletzung: Schockschäden	121
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht	121
d) Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb als sonstiges Recht	122
2. Durch ein Verhalten des Anspruchsgegners	122
3. Verschulden	123
II. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz	124
III. § 826	124
IV. § 831	125
V. § 832	125

VI. Haftung für Tiere, §§ 833 ff.	125
VII. Haftung für Gebäude, §§ 836–838	125
2. Abschnitt: Rechtsfolgen der Schadensersatzhaftung, §§ 249 ff.	126
A. Prüfschema	126
B. Überblick.....	127
I. Konkrete Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	127
II. Fiktive Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	128
III. Abrechnung auf Neuwagenbasis	128
IV. Abrechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes, § 251	128
V. Mietwagenkosten	129
VI. Abstrakte Nutzungsausfallentschädigung, § 251 Abs. 1 Var. 1	129
VII. Sonstige (Folge-)Schäden	130
VIII. Personenschäden	132
1. Materielle Schäden	132
2. Ersatzansprüche Dritter	132
IX. Vorsorgekosten	133
X. Vorteilsanrechnung	133
XI. Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2	134
6. Teil: Bereicherungsrecht	135
1. Abschnitt: Anwendungsbereich	135
2. Abschnitt: Leistungskondiktion	136
A. Überblick.....	136
B. Voraussetzungen	136
3. Abschnitt: Nichtleistungskondiktion	139
A. Anwendungsbereich.....	139
B. Nichtleistungskondiktion in Mehrpersonenverhältnissen	140
I. Grundsatz: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion	140
II. Ausnahmen von der Subsidiarität	140
III. Spezialfälle der Nichtleistungskondiktion in § 816	141
1. Verfügung durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1	141
2. Empfang durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 2	142
C. Rechtsfolgen der Bereicherungsansprüche.....	143
D. Die Bereicherungseinrede aus § 821	145
7. Teil: Regress (Ausgleichsansprüche)	146
1. Abschnitt: Ansprüche aus eigenem Recht	146
A. Gesamtschuldausgleich, § 426	146
I. Fallgruppen der Gesamtschuld	147
II. Rechtsfolgen der Gesamtschuld	147
1. Im Außenverhältnis gegenüber dem Gläubiger	147
2. Im Innenverhältnis der Schuldner	147
III. Sonderfall: Gestörte Gesamtschuld	149
B. Geschäftsführung ohne Auftrag	149

2. Abschnitt: Ansprüche aus übergegangenem Recht	152
A. Automatischer Übergang per Gesetz, sog. cessio legis	152
B. Zessionsregress.....	153
8. Teil: Sachenrecht	154
1. Abschnitt: Dingliche Ansprüche	154
A. Herausgabeansprüche	154
B. Ansprüche aus dem E-B-V.....	156
I. Primäranspruch aus § 985	156
II. Die Sekundäransprüche, §§ 987 ff.	157
1. Nutzungersatz- und Schadensersatzansprüche	158
2. Besonderheiten	158
3. Verwendungsersatz, §§ 994 ff.	159
2. Abschnitt: Rechtsgeschäftlicher Erwerb an beweglichen Sachen, §§ 929 ff.	160
A. Voraussetzungen des Verfügungsgeschäfts.....	160
I. Dingliche Einigung	160
II. Vollzugsmoment	161
1. Übergabe, § 929 S. 1	161
2. Besitzkonstitut, § 930	162
3. Übergabesurrogat, § 931	162
III. Einigsein	163
IV. Berechtigung des Verfügenden	163
V. Erwerb vom Nichtberechtigten	163
B. Sicherheiten an beweglichen Sachen	167
I. Eigentumsvorbehalt	167
II. Sicherungsübereignung	169
III. Pfandrechte	170
IV. Verhältnis der dinglichen Sicherheiten zur Forderung	172
3. Abschnitt: Erwerb von Grundstücksrechten	172
A. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb am Grundstück gemäß §§ 873, 925.....	172
B. Die Vormerkung, §§ 883 ff.	175
I. Einordnung als akzessorische Sicherheit	175
II. Entstehungsvoraussetzungen der Vormerkung	175
III. Untergang der Vormerkung	177
IV. Zweiterwerb der Vormerkung, § 398 i.V.m. § 401 analog	177
V. Rechtsfolgen der Vormerkung	178
4. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb	179
A. Die Erwerbstatbestände, §§ 937 ff.	179
B. Gesetzlicher Erwerb an Urkunden i.S.v. § 952	181
I. „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“	181
II. „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“	181
C. Weitere gesetzliche Erwerbsarten gemäß §§ 937 ff.	181

5. Abschnitt: Verwertungsrechte: Hypothek und Grundschuld, §§ 1113 ff.	182
A. Unterschied Hypothek – Grundschuld	182
B. Voraussetzungen für den Ersterwerb	182
C. Der Zweiterwerb der Hypothek/Grundschuld	185
I. Zweiterwerb der Hypothek, §§ 398, 1153, 1154	185
II. Der gutgläubige Zweiterwerb der Hypothek	185
1. Dinglicher Mangel der Hypothek – überwindbar gemäß § 892	185
2. Forderungsmangel – überwindbar für die Hypothek gemäß § 1138	185
a) Die gesicherte Forderung besteht nicht bzw. nicht mehr	185
b) Die gesicherte Forderung ist einredebehaftet	186
3. Möglichkeiten zur Verhinderung des Gutgläubenserwerbs	186
III. Besonderheiten bei der Grundschuld	186
D. Rechtsfolgen der Hypothek/Grundschuld	187
E. Dienstbarkeiten	188
9. Teil: Besondere Rechtsgebiete	189
1. Abschnitt: Familienrecht, §§ 1297 ff.	189
A. Anwendungsbereich	189
I. Verlöbnis, §§ 1297 ff.	189
II. Rechtsfolgen der Ehe – Allgemeiner Teil, §§ 1353 ff.	189
1. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, § 1357	189
2. Internes Haftungsprivileg, § 1359	190
3. Eigentumsvermutung des § 1362	190
4. Weitere Rechtsfolgen beim gesetzlichen Güterstand	190
B. Ansprüche bei Scheitern der Ehe	191
C. Interne Ausgleichsansprüche	193
2. Abschnitt: Erbrecht, §§ 1922 ff.	196
A. Gewillkürte Erbfolge	196
I. Typische Auslegungsprobleme bei letztwilligen Verfügungen	197
1. Abgrenzung (Mit-)Erbeinsetzung – Vermächtnis	197
2. Berliner Testament	197
a) Vor-, Nacherbschaft, §§ 2100 ff.	197
b) Einsetzung als Vollerbe	197
c) Bindungswirkung, §§ 2270 ff.	198
II. Auslegung und Form	198
B. Gesetzliche Erbfolge	199
C. Miterbengemeinschaft, §§ 2032 ff.	199
D. Erbenhaftung, §§ 1967 ff., 2058 ff.	200
E. Pflichtteilsberechtigte, §§ 2303 ff.	201
F. Scheinerben, §§ 2365 ff.	202
G. Vorweggenommene Erbfolge	202
3. Abschnitt: Handelsrecht	203
A. Anwendungsbereich	203
B. Vorschriften über Handelsgeschäfte, §§ 343 ff. HGB	204

C. Hilfspersonen der Kaufleute.....	206
D. Eintragungspflichten und Rechtsschein.....	207
E. Gesetzliche Haftung gemäß §§ 25 ff. HGB.....	208
F. Prozessuale Besonderheiten.....	209
4. Abschnitt: Gesellschaftsrecht	209
A. Überblick.....	209
B. Haftung und Zurechnung.....	210
C. Beendigung der Gesellschaft.....	215
I. Beendigungsgründe	215
II. Liquidation	216
D. Haftung im Innenverhältnis	216
I. Sozialansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter	216
II. Sozialansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft	217
5. Abschnitt: Arbeitsrecht	217
A. Anwendungsbereich	218
B. Klage vor dem Arbeitsgericht, insbesondere Kündigungsschutzklage	218
I. Sachliche Zuständigkeit bzw. Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, § 2 ArbGG	218
1. Arbeitsgerichtliche Zuständigkeit, § 2 Abs. 1 ArbGG	218
2. Erweiterung in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ArbGG	218
3. Sonderfälle des § 5 ArbGG	218
II. Örtliche Zuständigkeit	219
III. Statthafte Klageart	219
IV. Postulationsfähigkeit	220
V. Sonstige Probleme zur Zulässigkeit der Klage	220
VI. Begründetheit der Klage	220
1. Besonderheiten bei unwirksamer Kündigung	222
2. Besonderheiten bei verhaltensbedingter Kündigung	222
3. Betriebsbedingte Kündigung	223
C. Besonderheiten im materiellen Recht.....	223
I. Bei Abschluss des Arbeitsvertrags	223
II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	224
III. Schadensersatzansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	225
1. Haftung des Arbeitnehmers wegen Pflichtverletzung	225
2. Haftung des Arbeitgebers bei Pflichtverletzung	226
3. Ansprüche des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld/ sonstige Gratifikationen	226
D. Besonderheiten aus dem AGG.....	226
Stichwortverzeichnis.....	229

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur

Der Einstieg in der Klausur erfolgt in der Regel über die einschlägige Anspruchsgrundlage: Ausgehend vom Klageantrag im Rahmen von gerichtlichen Klausuren oder in der Anwaltsklausur vom Begehren des Mandanten ist hier über die einschlägige Anspruchsgrundlage die entscheidende Weichenstellung vorzunehmen.

Ausgehend vom Begehren des Klägers/Mandanten sind die üblichen fünf goldenen W's zu prüfen: Wer will was von wem weswegen woraus? Sorgfalt ist insbesondere auf das „was“ zu legen, weil hier die Art der Anspruchsgrundlage sortiert wird: So macht es einen Unterschied, ob Wertersatz, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz oder Nutzungsersatz begehrt wird. Daher stets Abgleich mit der Rechtsfolge des zu prüfenden Anspruchs!

Für die **Prüfungsreihenfolge der Ansprüche** ist zu beachten:

- **Vertragliche Ansprüche** haben Vorrang aufgrund der Vertragsfreiheit, der vielfach besonderen Ausschlussgründe sowie Verjährungsregelungen.
- Es folgen die **vertragsähnlichen Ansprüche**, z.B. aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses oder GoA.
- Alsdann sind die **dinglichen Ansprüche** zu prüfen, also bei Herausgabe §§ 985, 861, 1007¹ oder Grundbuchberichtigung, § 894 oder Störungsbeseitigung/Unterlassen, §§ 862, 1004 etc.
- Danach Schadensersatzansprüche aus **Deliktsrecht**, §§ 823 ff.; §§ 7, 18 StVG; § 1 ProdHaftG. Zu beachten ist die Sperrwirkung des E-B-V gemäß § 993 Abs. 1 Hs. 2!
- Sodann die Ansprüche aus **Bereicherungsrecht, §§ 812 ff.** Diese sollten nach Deliktsrecht geprüft werden, weil Deliktsrecht zum einen mit Schadensersatz und Schmerzensgeld umfangreicher ist und zum anderen im Bereicherungsrecht der Anspruch aufgrund Entreicherung, § 818 Abs. 3, entfallen sein könnte.
- Als Notlösung sind zum Schluss **Ansprüche aus übergegangenem Recht** zu prüfen. Hintergrund kann ein Anspruchsübergang per Gesetz, z.B. § 426 Abs. 2 oder § 774 Abs. 1 oder eine Abtretung (Zession), § 398, ggf. in Verbindung mit Drittschadensliquidation sein.

Um die Klausurakte vollständig zu durchdringen ist es wichtig, den allgemeinen Prüfungsaufbau, den viele nach dem 1. Examen bereits verdrängt haben, einzuhalten. Lösungen im „Freestyle“ sind tödlich, weil hierdurch nicht alle Probleme des Falles erkannt werden und regelmäßig auch die Beweislast verkannt wird. Wenn Sie sich unsicher sind, wer bei welchem Tatbestandsmerkmal die Beweislast trägt, werfen Sie einen Blick in den Palandt. Bei vielen Normen enthält die letzte Randnummer der Kommentierung Ausführungen hierzu.

Zwingen Sie sich daher, gedanklich die übliche Drei-Stufen-Rakete einzuhalten:

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Anspruchsaufbau

A. Anspruch entstanden**I. Normale Entstehungsvoraussetzungen:**

Einigung bzw. gesetzliche Voraussetzungen

- Darlegungs- und Beweislast bei Anspruchsteller

II. Wirksamkeit: Keine anfänglichen Nichtigkeitsgründe, §§ 104 ff.

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Gegner

⇒ **Rechtshindernde Einwände**

B. Anspruch untergegangen?

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Anspruchsgegner

⇒ **Rechtsvernichtende Einwände**

I. durch **Erfüllung/Surrogate**, §§ 362 ff.**II.** durch **Leistungsstörungen**, §§ 275, 281 Abs. 4 etc.**III.** durch **Widerruf**, § 355 Abs. 1**IV.** wegen gravierender **Nebenpflichtverletzung**, §§ 282, 324**V.** wegen **Störung der Geschäftsgrundlage**, § 313 Abs. 3**C. Anspruch durchsetzbar (keine Einreden)**

- Darlegungs- und Beweislast bei Anspruchsgegner

⇒ **Rechtshemmende Einreden**

I. Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 320, 478 Abs. 4 S. 2, 634 Abs. 4 S. 2, § 1000; für Kaufleute: § 369 HGB**II. Stundung**, vgl. § 205**III. Verjährung**, § 214**IV. Einwendungsdurchgriff**, § 359**V. Treu und Glauben**, § 242

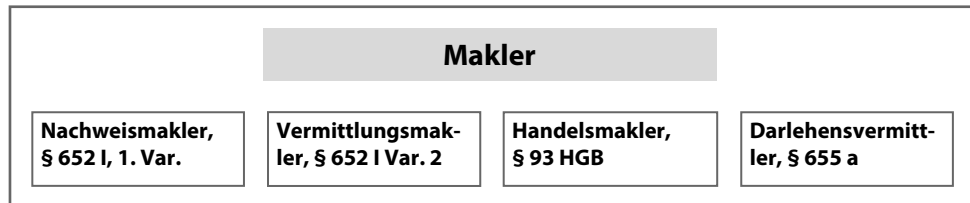
- Diese Einreden, die die Durchsetzbarkeit hemmen, werden prozessual nur berücksichtigt, wenn der Beklagte sie geltend macht (gewisse Ausnahme Treu und Glauben, § 242, wird von Amts wegen berücksichtigt, natürlich nur, wenn entsprechender Tatsachenvortrag in der Akte vorhanden ist).

Die nachfolgende Darstellung der vertraglichen Erfüllungsansprüche erfolgt nach vorstehendem Schema und beinhaltet die examensrelevanten Hauptprobleme.

8. Abschnitt: Maklervertrag, §§ 652 ff.

Im 2. Examen ist Maklerrecht aufgrund der zahlreichen praktischen Probleme durchaus beliebt und gehört daher zum Standardrepertoire.

191 A. Anwendungsbereich



I. Der Nachweismakler, § 652 Abs. 1 Var. 1

- 192 Der Nachweismakler schuldet lediglich den **Nachweis einer Gelegenheit** zum Abschluss eines Vertrags, z.B. durch Mitteilung des Maklers an seinen Kunden, durch die dieser in die Lage versetzt wird, in konkrete Verhandlungen über den von ihm angestrebten Hauptvertrag einzutreten.²¹⁹

II. Der Vermittlungsmakler, § 652 Abs. 1 Var. 2

- 193 Eine **Vermittlung** liegt vor, **wenn** der Makler **aktiv auf** die Willensentschließung des Vertragspartners seines **Kunden einwirkt**, um dessen Bereitschaft zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrags zu fördern.²²⁰ Im Unterschied zum Nachweismakler genügt die bloße Zusendung eines Exposés oder die Ermöglichung einer Objektbesichtigung i.d.R. nicht. Vielmehr ist regelmäßig ein darüber hinaus gehendes Verhandeln mit dem Interessenten erforderlich.

Je nach vertraglicher Vereinbarung können natürlich beide Varianten des § 652 vereinbart werden. Im Übrigen folgt aus § 652 für beide Varianten, dass der Anspruch auf Maklerlohn eben erst entsteht, wenn der Hauptvertrag kausal durch den Nachweis der Gelegenheit bzw. die Vermittlung zustande gekommen ist. Andererseits folgt hieraus aber auch, dass eine echte Verpflichtung des Maklers zum Tätigwerden nicht besteht, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.

III. Handelsmakler, §§ 93 ff. HGB

- 194 Für die Handelsmakler gelten die Sondervorschriften der §§ 93 ff. HGB. Die Vorschriften für den zivilen Makler i.S.v. §§ 652 ff. sind nur subsidiär anwendbar. (Näheres dazu im Abschnitt Handelsrecht.)

IV. Darlehensvermittlungsverträge, §§ 655 a ff.

- 195 Zur Darlehensvermittlung finden sich hier Sondervorschriften, insbesondere zur Form, § 655 b, zur Vergütung, §§ 655 c, d, sowie zur Abdingbarkeit, § 655 e (ggf. Blick in den Palandt!).

V. Vermittlung von Wohnmietverträgen

- 196 Hier gilt in erster Linie das Wohnungsvermittlungsgesetz (in der Klausur Blick in den Palandt²²¹). Seit 01.06.2015 gilt als Mietpreisbremse das Bestellerprinzip: Gemäß § 2

²¹⁹ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 25.

²²⁰ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 27.

²²¹ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 59–61.

Abs. 1 a WohnungsvermittlungsG darf der vom Vermieter bestellte Makler nicht mehr gegenüber dem Mieter abrechnen.

B. Besonderheiten

I. Maklerlohn, § 652

Für den Anspruch auf Maklerlohn ist das nachfolgende Prüfschema klausurerprob: **197**

Prüfschema: Anspruch auf Maklerlohn aus § 652 Abs. 1 S. 1

1. **Wirksamer Maklervertrag, § 652**
2. Makler hat Nachweis der **Gelegenheit** erbracht, § 652 Abs. 1 Var. 1, **bzw.** einen Hauptvertrag **vermittelt**, § 652 Abs. 1 Var. 2
3. **Hauptvertrag** mit einem Dritten wirksam und kongruent geschlossen
4. **Kausalität** zwischen 2. und 3.
5. **Kein Ausschlussgrund**
 - **§ 2 Abs. 1 a:** WohnungsvermittlungsG
 - **§ 654:** Verwirkung
 - **§ 242:** Sonstiges vertragswidriges Verhalten
6. **Rechtsfolge:** Anspruch auf Maklerlohn, § 652
 - ggf. Herabsetzung gemäß § 655

1. Wirksamer Maklervertrag, § 652

a) **Grundsätzlich** kann der Maklervertrag **formfrei** geschlossen werden. **198**

§ 311 b ist i.d.R. nicht auf den Maklervertrag anwendbar, weil für den Auftraggeber keine Verpflichtung zum Grundstücksverkauf oder umgekehrt zum Grundstücksankauf mit dem vom Makler benannten Vertragspartner besteht (Ausn.: wenn sich der Auftraggeber im Maklervertrag verpflichtet, ein Grundstück zu feststehenden Bedingungen an jeden vom Makler zugeführten Interessenten zu verkaufen bzw. es anzukaufen, weil dann bereits eine mittelbare Erwerbsverpflichtung begründet wird).²²²

b) Die Rspr. ist allerdings bei konkludent geschlossenen Maklerverträgen zurückhaltend. Bloße Erstkontakte wie Telefonate, Aushändigung eines Exposés, sogar Objektbesichtigung, reichen u.U. nicht. Vielmehr ist nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der Rechtsbindungswille zu ermitteln. Erforderlich ist mindestens, dass der Interessent dabei weiß oder wissen muss (potenzielles Erklärungsbewusstsein), dass der Makler von ihm bei Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrags eine Vergütung verlangen wird (in der Klausur Blick in Palandt²²³). Die Beweislast für den Vertragsschluss trägt naturgemäß der Makler.

c) Der **Maklervertrag endet mit** Ablauf der vereinbarten **Befristung oder** bei unbefristeten Verträgen durch **Kündigung analog § 671**, auch ohne Grund. Bei wichtigem Grund kann analog § 626 bzw. § 314 sowohl der befristete als auch der unbefristete Maklervertrag gekündigt werden.

²²² Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 6.

²²³ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 4, 5.

2. Nachweis bzw. Vermittlung durch den Makler, § 652 Abs. 1

199 a) Beim Nachweismakler, § 652 Abs. 1 Var. 1 genügt der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des Hauptvertrags. Hierfür ist eine Mitteilung des Maklers erforderlich, aus der sich zumindest die eindeutige Bezeichnung des Objekts und der Person ergibt, um mit dieser in substantielle Verhandlungen über den Vertragsabschluss eintreten zu können. (In der Klausur Blick in Palandt.²²⁴)

b) Beim Vermittlungsmakler, § 652 Abs. 1 Var. 2 liegt eine Vermittlung des Hauptvertrags vor, sobald der Makler aktiv auf die Willensentschließung des Vertragspartners des Auftraggebers eingewirkt hat, um dessen Bereitschaft zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrags zu fördern. In der Regel ist ein Verhandeln mit dem Interessenten erforderlich. Weitere Verhandlungen oder gar das Begleiten bis zum Abschluss des Hauptvertrags bedarf es nicht (Einzelheiten bei Palandt²²⁵).

3. Wirksamer Abschluss des Hauptvertrags mit einem Dritten

200 Wie § 652 Abs. 1 klarstellt, ist der Anspruch auf **Maklerlohn** insofern **erfolgsabhängig**, als dass ein wirksamer Hauptvertrag mit einem Dritten zustande kommen muss. Wird der Vertrag unter aufschiebender Bedingung geschlossen, so kann der Maklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eingetreten ist, § 652 Abs. 1 S. 2.

Daher ist hier mit Sorgfalt **inzidenter zu prüfen**, ob ein wirksamer Hauptvertrag mit einem Dritten geschlossen wurde. Hierbei ist zu differenzieren – beliebtes Klausurthema:

a) Hauptvertrag überhaupt mit einem Dritten zustande gekommen?

Naturgemäß muss der **Dritte** vom Makler personenverschieden sein. Jede Maklertätigkeit setzt das Zusammenwirken von mindestens drei Personen voraus. Diese **fehlt** nicht nur bei echter Personenidentität, sondern auch **bei wirtschaftlicher Verflechtung**. Hier wird unterschieden:²²⁶

201 ■ **Echte Verflechtung:** Makler und Hauptvertragspartei sind derart wirtschaftlich identisch, dass eine selbstständige Entscheidungsbefugnis des Maklers oder der Hauptvertragspartei fehlt.

Beispiel: Verkäufer ist die GmbH als juristische Person, ihr Alleingesellschafter ist jedoch der Makler.

202 ■ **Unechte Verflechtung:** Wenn der Makler zu der Hauptvertragspartei in einer derartigen Beziehung steht, dass unabhängig vom Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Interessenkonflikt besteht, z.B. Verkäufer ist eine Personengesellschaft, der Makler ist darin Mehrheitsgesellschafter. In der Regel auch wenn der Verkäufer der Ehegatte des Maklers ist. (In einer Klausur unbedingt die Einzelfälle im Palandt²²⁷ prüfen!)

Die vorstehende Problematik, dass der Vertrag mit einem Dritten zustande gekommen ist, darf nicht verwechselt werden mit dem Fall des § 654, welcher die Tätigkeit des Maklers auf beiden Seiten regelt. Dieser stellt einen Ausschlussgrund dar (dazu gleich).

²²⁴ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 25.

²²⁵ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 27.

²²⁶ Fallgruppen bei Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 30 ff.

²²⁷ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 31.

b) Wirksamer Hauptvertrag?

Naturgemäß werden hier in einer Klausur gern Probleme dazu eingebaut. Nach der Rspr. ist zu unterscheiden: **203**

aa) Ist der Hauptvertrag aufgrund **anfänglicher Nichtigkeitsgründe** unwirksam, so kann wegen der Erfolgsabhängigkeit gemäß § 652 Abs. 1 ein Makleranspruch nicht entstanden sein.²²⁸

Beispiele:

Anfängliche Nichtigkeit des Hauptvertrags gemäß §§ 104 ff., 125, 134, 138. Auch Anfechtung gemäß §§ 119 ff., da diese gemäß § 142 rückwirkende Kraft hat.

Wurde der Hauptvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so entsteht gemäß § 652 Abs. 1 S. 2 der Maklerlohnanspruch erst mit Eintritt der Bedingung.

bb) Der **nachträgliche Untergang des Hauptvertrags** sowie sonstige nachträgliche Leistungsstörungen lassen hingegen den Maklerlohnanspruch unberührt. Denn § 652 setzt nur das Zustandekommen des Hauptvertrags voraus, nicht dessen Fortbestand, zumal dieser im Regelfall vom späteren Verhalten der Vertragsparteien abhängig ist. Übt daher der Käufer seine Gewährleistungsrechte aus § 437 Nr. 2 oder Nr. 3, also Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung aus, so lässt dies den Maklerlohnanspruch unberührt.²²⁹

Vorsicht allerdings, wenn im Hauptvertrag ein vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart wurde. Dann ist nach der Rspr. durch Auslegung zu ermitteln, was hierfür die Motivation war, sodass u.U. wegen einer „anfänglichen Unvollkommenheit“ das Rücktrittsrecht wie ein anfänglicher Untergangsgrund zu behandeln ist.²³⁰

cc) Kongruenz

Kongruenz bedeutet, dass der **Hauptvertrag**, dessen Abschluss der Makler nachweisen oder vermitteln sollte, **inhaltlich** sowie hinsichtlich der Vertragsparteien **nicht wesentlich von den seitens des Maklers avisierten Vertragsbedingungen** (welche sich z.B. aus dem Exposé ergeben) **abweichen** darf.²³¹

Beispiel: Kongruenz fehlt, wenn statt des avisierten Kaufvertrags ein – wenn auch langfristiger – Mietvertrag geschlossen wird. (Zahlreiche weitere Beispiele bei Palandt²³² – in einer Klausur unbedingt lesen!)

dd) Zeitliche Grenzen

Während die Maklerleistung des Maklers vor Beendigung des Maklervertrags erbracht sein muss, also der Nachweis oder die Vermittlung, muss der dann mit dem Dritten geschlossene Hauptvertrag nicht während der Dauer des Maklervertrags geschlossen werden, solange er hierauf kausal beruht!²³³ **204**

4. Kausalität Maklerleistung–Hauptvertrag

Der vom Makler erbrachte Nachweis oder die entwickelte Vermittlungstätigkeit muss für den Abschluss des Hauptvertrags kausal sein. Es genügt aber eine Mitursächlichkeit, wofür der Makler beweispflichtig ist²³⁴ (Anwaltsklausur!). **205**

²²⁸ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 35.

²²⁹ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 39.

²³⁰ Einzelheiten bei Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 40.

²³¹ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 42 ff.

²³² Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 42–45.

²³³ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 46.

²³⁴ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 47.

Beispiel: Behauptet der Beklagte, er habe bereits Vorkenntnis vom Objekt und der Verkaufsbereitschaft des Eigentümers gehabt, ist Kausalität grundsätzlich zu verneinen. Ausnahme: Wenn der Makler wesentliche neue Informationen zu dem Objekt oder zu den Verkaufsbedingungen geliefert hat.

5. Kein Ausschlussgrund

206 a) Gemäß § 654 ist der Anspruch auf Maklerlohn ausgeschlossen, **wenn der Makler vertragswidrig auch für den anderen Teil tätig geworden ist.** Denn eine Tätigkeit des Maklers für beide Seiten ist treuwidrig, sofern nicht im Vertrag als Doppeltätigkeit ausdrücklich oder konkludent gestattet; der Makler kann dann von beiden Seiten volle Provision fordern. Die Doppeltätigkeit ist aber pflichtwidrig i.S.v. § 654, wenn der Makler mit ihr das Vertrauen und die Interessen seines Auftraggebers verletzt, was insbesondere bei Verletzung der Unparteilichkeit, insbesondere hinsichtlich der Vertragsbedingungen des Hauptvertrags anzunehmen ist (in der Klausur Einzelfälle bei Palandt nachlesen!²³⁵).

b) Sonstiges vertragswidriges Verhalten des Maklers führt jedenfalls i.V.m. § 242 zum Ausschluss des Maklerlohnanspruchs. (Einzelfälle bei Palandt²³⁶).

6. Rechtsfolge

207 a) Sofern keine Ausschlussgründe greifen, hat der Makler **gemäß § 652 Abs. 1 einen Anspruch auf Maklerlohn.** Die Höhe richtet sich nach der Vereinbarung im Maklervertrag, i.d.R. nach einem bestimmten Prozentsatz des Kaufpreises aus dem vermittelten Hauptvertrag. Darin ist die Umsatzsteuer bereits enthalten, wenn im Vertrag nicht besonderes bestimmt ist.²³⁷ **Aufwendungen** des Maklers, z.B. für Inserate, sind mangels gesonderter Vereinbarung darin **mit enthalten, vgl. § 652 Abs. 2 S. 1.**

Wurde die Höhe nicht konkret vereinbart, so richtet sie sich gemäß § 653 Abs. 2 nach dem üblichen Maklerlohn.

b) Unter den Voraussetzungen des **§ 655** kann ggf. **Herabsetzung** des Maklerlohns durch Urteil auf einen angemessenen Betrag beantragt werden (Parallele zur Vertragsstrafe, § 343!).

II. Ansprüche des Maklerkunden

208 1. Bestand kein Anspruch des Maklers auf Maklerlohn, weil die vorstehenden Voraussetzungen fehlten, hat dies aber der **Kunde** verkannt und gleichwohl den Maklerlohn bezahlt, so **kann er aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1** diesen **zurückfordern.**

2. Beliebt ist auch in Klausuren, dass der Maklerlohnanspruch zwar entstanden ist, aber der Kunde mit Gegenansprüchen auf Schadensersatz wegen angeblicher Pflichtverletzungen des Maklers aufrechnet. Ein **aufrechnungsfähiger Gegenanspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1** setzt allerdings eine Pflichtverletzung des Maklers voraus. Da der Makler aber keine über den Nachweis oder die Vermittlungstätigkeit als solche hinausgehenden Pflichten hat, scheidet eine Pflichtverletzung grundsätzlich aus. Der Makler schuldet also weder die Entwicklung einer Tätigkeit als solche noch die Überprüfung der Angaben des Verkäufers/Vermieters. Allerdings entstehen aus dem Maklervertrag allgemeine Rücksichtnahmepflichten, § 241 Abs. 2. Daher muss der Makler ihm bekannte Umstände, die erkennbar für den Kunden von Bedeutung sind, offenbaren.²³⁸ Ferner darf der Makler bei evident unrichti-

²³⁵ Palandt/Sprau § 654 BGB Rn. 4, 5.

²³⁶ Palandt/Sprau § 654 BGB Rn. 6 f.

²³⁷ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 53 mit Verweis auf § 157 Rn. 13!

²³⁸ Palandt/Sprau § 652 BGB Rn. 14–16.

Prüfschema: Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1**1. Rechtsgutverletzung beim Anspruchsteller**

- bei Tötung: §§ 843, 844

2. Durch ein Verhalten des Anspruchsgegners

- aktives Tun oder Unterlassen bei Garantenstellung

- **Mittäter**, § 830 Abs. 1 S. 1

- **Teilnehmer**, § 830 Abs. 2

a) **Haftungsbegründende Kausalität**: adäquat kausal

b) Kausalitätszweifel: ggf. § 830 Abs. 1 S. 2

c) bei mittelbarer Verletzung: objektive Zurechenbarkeit/Schutzzweck der Norm

3. Rechtswidrigkeit ist indiziert, ggf. Rechtfertigungsgründe:

- §§ 227 ff.

- § 904 S. 1, beachte aber Anspruch aus § 904 S. 2!

- **rechtfertigende Einwilligung**

4. Verschulden beim Anspruchsgegner

a) **Schuldfähigkeit**, §§ 827, 828

falls (-), ggf. Billigkeitshaftung, § 829

b) **Maßstab: § 276**; Ausnahme: Haftungsprivileg per Vertrag oder Gesetz

5. Rechtsfolge: Schadensersatz gemäß §§ 249 ff.

a) **Haftungsausfüllende Kausalität** zwischen Rechtsgutverletzung und eingetretenem Schaden

b) **Ggf. Kürzung wegen Mitverschulden, § 254**

- bei beidseitigem Kfz-Unfall: § 17 StVG lex specialis!

- § 9 StVG; § 254 Abs. 2 S. 2 bei Zurechnung Dritter

c) **Gemäß § 253 Abs. 2 auch Schmerzensgeld**

6. Verjährung

a) **Grundsatz: §§ 195, 199 Abs. 1**

- falls keine Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis

- § 199 Abs. 2 für Leben/Körper/Freiheit

- sonst § 199 Abs. 3

b) **Ausn.: § 548 Abs. 1** für Beschädigung durch Mieter!

8. Teil: Sachenrecht

1. Abschnitt: Dingliche Ansprüche

- 359** Auch im Sachenrecht unterscheidet man bei den dinglichen **Ansprüchen** zwischen **Primäransprüchen** (auf Herausgabe, Grundbuchberichtigung, Duldung der Zwangsvollstreckung etc.) und **Sekundäransprüchen** (Nutzungersatz, Schadensersatz wegen Unmöglichkeit oder Verzug).

Sollten sich keine geregelten Sekundäransprüche im Sachenrecht finden, ist zu erwägen, ob ein gesetzliches Schuldverhältnis besteht, sodass dann hilfsweise über Ansprüche aus Schuldrecht AT zu lösen ist:

Beispiel: Zustimmung zur Grundbuchberichtigung wird nicht gemäß § 894 erteilt. Deswegen kann die fälschlicherweise im Grundbuch stehende Grundschuld nicht gelöscht werden. Hierdurch entstehen dem Eigentümer Verzögerungsschäden, weil er das Grundstück nicht veräußern kann.

Dann Anspruch auf Ersatz der Verzögerungsschäden gegen den Zustimmungspflichtigen aus § 280 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 286.³⁶³

Vorsicht jedoch im E-B-V: Dort sind die Sekundäransprüche bzgl. Nutzungen und Schadensersatz grundsätzlich in den §§ 987 ff. abschließend geregelt und § 993 Abs. 1 Hs. 2 sperrt grundsätzlich allgemeine Nutzungsherausgabeansprüche sowie Schadensersatzansprüche! Allerdings erklärt § 990 Abs. 2 für den bösgläubigen Besitzer das Verzugsrecht für anwendbar.

Daher **unbedingt einzuhaltender Bautipp:** Werden nach (abgelehnten) vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüchen gesetzliche Sekundäransprüche geprüft, so ist stets E-B-V vor §§ 823 ff. und §§ 812, 818 zu prüfen! Umgekehrt ist zu beachten, dass die Primäransprüche auf Herausgabe aus § 985 und § 823 i.V.m. § 249 Abs. 1 sowie § 812 nebeneinander stehen. Die Sperrvorschrift des § 993 Abs. 1 Hs. 2 bezieht sich schon vom Wortlaut her nur auf Nutzungsherausgabe und Schadensersatz!

A. Herausgabeansprüche

- 360** I. Sind **Herausgabeansprüche** zu prüfen, so ergeben sich folgende Ansätze:

1. Die **klassischen drei aus dem Sachenrecht:**

- § 985
- § 861
- § 1007 Abs. 1 oder Abs. 2

2. Ggf. § 823 i.V.m. § 249 Abs. 1 (Naturalrestitution)

3. §§ 812, 817 S. 1

II. **Petitorische – possessorische Ansprüche**

- 361** Beachte die klassische Unterteilung in **petitorische Ansprüche, die auf ein Recht an der Sache abstellen**, so § 985 und § 1007, welcher in Abs. 3 wieder auf § 986 verweist. Anders die **possessorischen Ansprüche**, die nur vorläufig Recht schaffen sollen und deswegen grundsätzlich von einem Recht an der Sache unabhängig sind, z.B. § 861, vgl. § 863.

³⁶³ Palandt/Bassenge § 894 BGB Rn. 10.

Prüfschema: Besitzschutzansprüche

Possessorische Besitzschutzansprüche

Herausgabe bei Besitzentzug, § 861

1. **Anspruchsteller = Ehemaliger Besitzer** (auch mittelbarer Besitzer, § 869 S. 1)
 2. **Anspruchsgegner = Fehlerhafter Besitzer**
 - a) **§ 858 I 1:** selbst verbotene Eigenmacht begangen
 - b) **§ 858 II 2:** Besitznachfolger, wenn Erbe/Vorsatz
 3. **Kein Ausschluss des Anspruchs**
 - a) **Erlaubte Besitzkehr**, § 859 II u. III
 - b) **Entzogener Besitz war fehlerhaft**, § 861 II
 - c) **Erlöschen ein Jahr** nach verbotener Eigenmacht, § 864
- ⇒ **Andere Einwendungen sind ausgeschlossen, § 863!**

Unterlassung bei Besitzstörung, § 862

1. **Anspruchsteller = Besitzer** (auch mittelbarer Besitzer, § 869 S. 1)
 2. **Anspruchsgegner = Störer** durch verbotene Eigenmacht, § 858
 3. **Kein Ausschluss des Anspruchs**
 - a) **Erlaubte Besitzwehr**, § 859 I
 - b) **Gestörter Besitz war fehlerhaft**, § 862 II
 - c) **Erlöschen ein Jahr** nach verbotener Eigenmacht, § 864
- ⇒ **Andere Einwendungen sind ausgeschlossen, § 863!**

Selbsthilferechte

Besitzkehr, § 859 II und III

1. **Besitzentziehung** durch verbotene Eigenmacht, § 858
2. **Einhaltung der zeitlichen Grenzen**
 - a) **bewegliche Sachen, § 859 II**, nur wenn
 - Täter auf frischer Tat betroffen oder
 - Täter unmittelbar verfolgt (Nacheile)
 - b) **Grundstücke, § 859 III** nur durch sofortige „Entsetzung“ des Täters

Besitzwehr, § 859 I

1. **Drohende Besitzentziehung oder drohende/andauernde Besitzstörung** durch verbotene Eigenmacht, § 858 I
2. Abwehr durch **Gewalt**, die das erforderliche Maß nicht überschreiten darf

Petitorische Besitzschutzansprüche

Bösgläubiger Besitzer, § 1007 I und II

1. **Anspruchsteller = früherer** Besitzer
2. **Anspruchsgegner = gegenwärtiger** Besitzer
3. **Anspruchsgegner** bei Besitzerwerb **bösgläubig bezüglich fehlendem Besitzrecht**

Gutgläubiger Besitzer, § 1007 II

1. **Anspruchsteller = früherer** Besitzer
2. **Anspruchsgegner = gegenwärtiger** Besitzer
3. **Anspruchsgegner ist gutgläubig** bezüglich fehlendem Besitzrecht, aber Sache zuvor abhandengekommen

4. **Ausschlussgründe, § 1007 II, III**
 - a) **Anspruchsgegner ist Eigentümer, § 1007 II Hs. 2** (gilt auch für Abs. 1!)
 - b) **Anspruchsteller** war selbst bei Besitzerwerb **bösgläubig**
 - c) **Anspruchsteller** hatte **Besitz freiwillig aufgegeben**
 - d) Gemäß **§ 1007 III i.V.m. § 986**, wenn der **gegenwärtige Besitzer ein Recht zum Besitz** hat

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgabe und Zugang	5	Besitzmittlungsverhältnis	370
Abgeleitetes Besitzrecht	363	Besitzstörung	361
Abhandenkommen	386	Betrieb eines Kfz	263
Abmahnung	549	Betriebliche Übung	560
Abrechnung auf Neuwagenbasis	301	Betriebsbedingte Kündigung	550
Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	300	Betriebsbezogener Eingriff	285
Abstraktes Schuldversprechen	231	Betriebsübernahme	552
Abstraktionsprinzip	23, 367	Blankobürgschaft	238
Abtretungsverbot	13, 366	Blockierstellung	322
Abtretungsvertrag	13	blue-pencil-Test	27
actio pro socio	534	Bruchteilsgemeinschaft	510
AGB	26	Bürgschaft	233
Akzessorietät	232, 399		
Allgemeine Schadenspauschale	310	cessio legis	353, 357
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	284		
Allklausel	367	Darlehensvermittler	195
Amtshaftung	281	Darlehensvertrag	211
Andeutungstheorie	469	Deckungsverhältnis	189
Anerkenntnis	230	Deklaratorisches Schuldanerkenntnis	231
Anfangsvermögen	455	Derektion	425
Anfechtung	18	Dezentralisierter Entlastungsbeweis	291
Anfechtungsfrist	21	Dienstbarkeiten	445
Anfechtungsgrund	19	Dienstvertrag	176
Anlassrechtsprechung	237	Dingliche Einigung	366
Annahme an Erfüllung statt	29	Dispo	220
Annahmeverzug	123	dolo agit-Einrede	53, 346
Antizipierte Einigung	367	Doppelmangel	378
Anwaltsvertrag	181	Drittschadensliquidation	122
Anwartschaftsrecht	363	Duldung der Zwangsvollstreckung	441
Äquivalenzinteresse	282		
Arbeitsgerichtliche Zuständigkeit	537	Ehegattenunterhalt	459
Arztvertrag		Ehevermittlung	210
s. Behandlungsvertrag		Eigenbedarf	161
Aufhebungsvertrag	160, 556	Eigentümer	363
Auflassungsvormerkung	420	Eigentümergrundschild	426
Auflösende Bedingung	24	Eigentumserwerb am Grundstück	403
Aufrechnung	32	Eigentumsverletzung	282
Aufrechnungserklärung	32	Eigentumsvermutung	449
Aufrechnungslage	33	Eigentumsvorbehalt	386
Aufschiebende Bedingung	23	erweiterter	388
Auftrag	133, 136	verlängerter	388
Ausgleichsansprüche	422	Eingerichteter und ausgeübter	
Ausschlagung der Erbschaft	478	Gewerbebetrieb	284
Außenverhältnis	7	Einrede der Stundung	45
Außerhalb von Geschäftsräumen		Einrede der Vorausklage	235, 245
geschlossener Vertrag	41, 251	Einrede des nichterfüllten Vertrags	44
		Einstweilige Verfügung	411
Beendigung der Gesellschaft	527	Eintragung im Grundbuch	405
Beerdigungskosten	314	Eintragungspflichten	
Befreiende Schuldübernahme	228	deklaratorisch	500
Befreiungsanspruch	352	konstitutiv	500
Behandlungsvertrag	113, 135	Einwendungsdurchgriff	50, 227
Berechtigte GoA	354	Elektive Konkurrenz	67
Berechtigung des Verfügenden	366, 372	Elektronisches Geld	261
Bereicherungseinrede	51, 345	Endvermögen	455
Berliner Testament	464	Entgangener Unterhalt	314
Besitzer	363	Entgeltliche Finanzierungshilfen	221
Besitzkehr	361	Entgeltlicher Zahlungsaufschub	220
Besitzkonstitut	369	Entreicherung	342, 343

Erbenhaftung	475	Hypothek	425
Erbschein	482	Immaterieller Schaden	294
Erfüllung	2, 27	Inhaltskontrolle	86
Erfüllung einer Verbindlichkeit	325	Inkassoermächtigung	261
Erfüllungsübernahme	228	Innerbetrieblicher Schadensausgleich	558
Erlassvertrag	33	Integritätsinteresse	282
Ersatz nutzloser Aufwendungen	57	Internetverträge	3
Ersatzvornahme	73	invitatio ad offerendum	3
Ersitzung	421	Irrtumsidentität	23
Erwerb vom Nichtberechtigten	373	Kauf auf Probe	126, 130
Existenzgründer	224	Kauf bricht nicht Miete	146
Factoring	260	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	4
Fahrerhaftung	263	Kausalität	281
Fehlerhafter Arbeitsvertrag	552	haftungsausfüllende	281
Fehlerhaftes Produkt	280	haftungsbegründende	281
Fernabsatzverträge	41, 252	Kaution	151
Finanzierungshilfen	41	Kommissionär	373, 499
Finanzierungsleasing	165	Kongruenz	203
Leasing	165	Konnexität	45, 453
Firmenfortführung	503	Kontokorrentvorbehalt	388
Fixhandelskauf	496	Kontoüberziehung	211
Forderungskauf	261	Konvaleszenz	453
Forderungsmangel	403, 436	Kostenanschlag	139
Forderungsverkauf	127	Kündigung	38
Formnichtigkeit	14	betriebsbedingte	550
Freistellungsanspruch	352	verhaltensbedingte	548
Fremdbesitzer	363, 364, 370	Kündigungsschutzklage	536
Fremdgeschäftsführungswille	354	Leasingvertrag	165
Fundsachen	425	Operatingleasing	166
Garantenstellung	286	Leihe	142
Garantie	101	Leistungskondiktion	318
Gattungskauf	367	Liquidation	530
GbR	512	Maklervertrag	190
Gefahrübergang	104	Markierungsvertrag	367
Gefälligkeit	3	Merkantiler Minderwert	294
Geheißperson	368	Mietminderung	150
Scheingeheißperson	368	Mietpreisbremse	196
Geltungserhaltende Reduktion	27	Mietvertrag	141
Gesamthandsvermögen	470	Mietwagenkosten	302
Gesamtschuld	349, 353	Missbrauch der Vertretungsmacht	6
gestörte	353	Miterbengemeinschaft	469
Geschäfte zur Deckung des		Mittelbarer Nebenbesitz	370, 383
Lebensbedarfs	447	Mitverschulden	317
Geschäftsbesorgungsvertrag	177	Nacherben	465
Geschäftsführung ohne Auftrag	354	Nacherfüllung	69
Gesetzlicher Erwerb	420	Naturalrestitution	70
Gesetzlicher Güterstand	450	Nebenpflichtverletzung	2
Gesetzliches Verbot	16	Neu für Alt	296
Gewährleistungsrechte	68	Nichtleistungskondiktion	329
Gläubigerverzug	122	Normativer Schadensbegriff	59, 313
Globalbürgschaft	369	Nothilfeformel	287
Grundsschuld	401	Nutzungsausfallentschädigung	303
Grundbuchberichtigung	409	Offenkundigkeitsprinzip	6
Gutachterkosten	298	Öffentliche Versteigerung	386
Gütergemeinschaft	451	Ohne Rechtsgrund	328
Gutgläubenserwerb	374	Organbesitz	363
Haftung der Gesellschafter	524	Pacht	143
Halterhaftung	263	pactum de non petendo	53
Herausforderungsformel	287	Partnerschaftsgesellschaft	512
Herausgabeansprüche	359		
Hinterlegung	31, 329		
Höhere Gewalt	175		

Partnerschaftsvermittlung	210
Personalsicherheiten	228
Personengesellschaften	521
Petitorische Ansprüche	360
Pfandrechte	
gesetzliche	399
vertraglich vereinbarte	400
Pflichtteilsanspruch	467
Possessorische Ansprüche	360
Produkthaftungsgesetz	279
Prokurist	499
Prozessvergleich.....	254
Qualifizierte Legimationspapiere	424
Rahmenrecht.....	284
Ratenlieferungsvertrag	41, 224
Räumungsanspruch	153
Recht zum Besitz	363
Rechtsbindungswille	3
Rechtshemmende Einreden.....	43
Rechtskauf	126
Rechtsverfolgungskosten	308
Rechtsvernichtende Einwände	27
Regress	346
Regresskreisel	354
Reisevertrag	170
Relative Veräußerungsverbote	376
Rettungsformel	287
Revokatorische Klage	453
Revolvierende Sicherheiten	393
Risikotypische Schäden	355
Rückgewähr	41, 319
Rückgewährschuldverhältnis	37
Rücktritt	37, 68
Rügeobliegenheit	84, 497
Sachkauf	126
Saldo-Theorie	344
Schadensersatz neben der Leistung	80
Schadensersatz statt der Leistung	56
Schatzfund	425
Scheidung	453
Scheinerben	378, 481
Scheinsozius	515
Schenkungsvertrag	182, 184
Schmerzensgeld	294, 316
Schockschäden	282
Schönheitsreparaturklausel	155
Schuldbeitritt	231
Schuldnerschutzvorschriften	13
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	286
Selbstständige Garantie	103
Sicherungsanwartschaftsrecht	382
Sicherungsfall	382, 398
Sicherungshypothek	138, 439
Sicherungsübereignung	367, 382
Sittenwidrigkeit	16, 236
Sonderkündigungsrecht	216
Spezifische Tiergefahr	292
Stellvertretendes Commodum	54, 358
Stellvertretung	6
Störung der Geschäftsgrundlage	2, 42
Stundung	2
Stundungsvereinbarung	213, 218
Tatsachenbehauptung	284
Tausch.....	126
Teilzahlungsgeschäft	41, 211, 222
Tierhalter	292
Tod eines Gesellschafters	528
Trennungunterhalt	454
Treu und Glauben	2, 52
Typische Betriebsgefahr	265
Totalschaden	302
Übergabe	366
Übergabesurrogat	366
Übermaßnutzungen	365
Übersicherung	394
anfängliche.....	18, 394
nachträgliche	394
Überziehungskredit	220
Unabwendbares Ereignis	263, 272
Unbenannte Zuwendungen	462
Unechte Verflechtung	202
Unentgeltliche Besitzer	364
Universalsukzession.....	464
Unmöglichkeit	54
Unselbstständige Garantie	104
Untermieter	149
Unternehmenskauf	127
Unternehmer	26
Unternehmerregress	48, 108, 498
Urkunden	423
Valutaverhältnis	189
Verarbeitung zu einer neuen Sache	421
Verbindung.....	421
Verbotene Eigenmacht	361, 363
Verbraucher.....	26
Verbraucherdarlehen	213, 216
Verbraucherkreditrecht	165, 166
Verbrauchsgüterkauf.....	71
Verdachtskündigung.....	550
Verdienstausfallschäden	313
Verfügungsgeschäfte	366
Vergleichsvertrag	254
Verität	261
Verjährung.....	2
Verkehrsgeschäft	138, 380
Verkehrssicherungspflicht	286
Verkehrsunfall	263
Vermächtnis.....	463
Vermengung	413
Vermieterpfandrecht	152
Vermischung	421
Verrichtungsgehilfe	291
Verschärfte Haftung	344
Versorgungsvertrag	26
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten	
Dritter	11
Vertrag zugunsten Dritter	10
Vertragsbruch	18
Vertragsschluss durch Schweigen.....	3
Vertretungsmacht	6
Verwahrungspflicht des	
Pfandgläubigers	400
Verwahrungsvertrag	144
Verwendungen	364
Verwendungsersatz	365

Verwirkung.....	53	Widerspruch	408
Verzug	60	Wiederbeschaffungsaufwand	302
Vollmachterteilung	7	Wiederbeschaffungswert	299
Vorerben	466	Wiederkauf.....	126
Vor-GmbH	516	Wiederverkauf	126
Vorkaufsrecht	132	Willenserklärung	5
Vormerkung	407, 409	Wohnraummiete	144
Vorsorgekosten	315	Wohnungseigentümergeinschaft	509
Vorteilsanrechnung	294, 303	Wucherähnliches Geschäft	18
Vorweggenommene Erbfolge	187, 484		
		Zahlungsdienstvertrag	220
Weiterfressender Mangel	282	Zessionsregress	358
Werklieferungsvertrag	126, 128	Zufallsschäden	311
Werkunternehmerpfandrecht	138	Zugewinnngemeinschaft	451
Wertersatz.....	341	Zurückbehaltungsrecht	2, 43
Wertpapiere.....	424	Zweckvereinbarung	326
Widerruf	2	Zweiterwerb der Hypothek	433
Widerrufsdurchgriff	213	Zweiterwerb der Vormerkung	419
Widerrufsfrist	41		